Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 6

Artikel: Gleiche Arbeit - gleicher Lohn? SBB und Frauenarbeit
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845930

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei der Beratung des **Schutzes der Zivilpersonen** in Kriegszeiten nahm die dritte Kommission einstimmig einen Artikel an, wonach die geschützten Personen unter allen Umständen das Recht auf Respektierung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer Ueberzeugungen und religiösen Praktiken, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sitten haben. Ein besonderer Schutz muss den **Frauen** gewährt werden, und allgemein darf in Fragen der Rasse, Religion oder politischen Anschauungen keine Diskriminierung erfolgen. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention sind verantwortlich für die Anwendung dieser Grundsätze, während die geschützten Personen berechtigt sind, sich an die Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie an jede Organisation zu wenden, die ihnen helfen könnte.

Die erste Kommission für die Behandlung von Fragen der **Verwundeten** und **Kranken** beschloss, dass die neutralen Mächte die von ihnen aufgenommenen oder internierten Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen gemäss den Bestimmungen der Genfer Konvention und der Seekonvention behandeln müssen. Die Kommission nahm sodann den ersten Artikel im Kapitel über Sanitätsmaterial an, wonach das reguläre Personal geschützt und respektiert werden soll.

Gleiche Arbeit – gleicher Lohn? SBB und Frauenarbeit

In einem Artikel der NZZ, No. 1272 „Die SBB im Kampf gegen den Verkehrsrückgang" werden unter anderem die Möglichkeiten der Herabsetzung der Ausgaben erwogen. Eine Möglichkeit der Ausgabenbeschränkung wird in Folgendem gesehen (wörtlich zitiert): **„Für einfachere Arbeiten des Verwaltungsdienstes sollen weibliche Arbeitskräfte vermehrt herangezogen werden"**. Das heisst also nichts anderes, als dass **weibliche** Arbeitskräfte als **billigere** Arbeitskräfte herangezogen werden sollen. Zugleich aber wird darin ausgedrückt, dass weibliche Arbeitskräfte gerade noch gut genug sind für „einfachere" Arbeiten. Ag.

Die schrankfertige, gediegene
Brautaussteuer vom Spezialgeschäft

Albrecht Schläpfer

Zürich Linthescherplatz nähe Hauptbahnhof Tel. 23 57 47